

die im Schulgesetze bezeichneten Grenzen aus, weist im Gegentheil in §. 1 ausdrücklich auf diese hin. Es scheint mir deswegen die Behauptung der Deputation, als sei gegenwärtige Gesetzbvorlage identisch mit der Verordnung von 1841, nicht gegründet. Es bleibt zu untersuchen, ob hinsichtlich der Legalität der Verordnung von 1841 die vorgeschriebene Organisation des Schulvorstandes etwas Beeinträchtigendes enthält. Es scheint das der Fall zu sein, wenn man §. 3 und 4, welche für die laufenden Angelegenheiten einen stehenden Schulvorstand festsetzen, vergleicht mit §. 71 des Gesetzes, nach welcher die Ausschüsse gewählt werden sollen. Jedoch schwindet dieser Widerspruch, wenn man den §. 71 des Gesetzes gedachten Ausschuss als den Stellvertreter des (zu starken) Gemeinderaths ansieht, den in §. 3 und 4 der Verordnung gedachten stehenden Schulvorstand aber als einen Verwaltungsausschuss. Die Feststellung eines solchen Verwaltungsausschusses scheint allenthalben in den Grenzen zu liegen, welche die Verordnung, bei ihrem Streben, der Unbestimmtheit des Gesetzes in der Ausführung zu begegnen, inne zu halten hatte. Ich habe aus diesen Gründen nicht absehen können, wie der Vorwurf einer wirklichen Ueberschreitung im Wesen der angefochtenen Verordnung liegen soll.

Staatsminister v. Könneritz: Es ist jener Verordnung von 1841 der Einwand gemacht worden, sie sei unnöthig gewesen. Nun ist aber bereits von Seiten des Cultusministeriums vorhin gezeigt worden, welche Verschiedenheit in Ausführung des Volksschulgesetzes nach Erscheinen der Landgemeindeordnung eingetreten war, welche Zweifel obgewaltet hatten, und es wird daher die Nothwendigkeit jener Verordnung anerkannt werden. Ist die Zweckmäßigkeit bezweifelt worden, so wird Ihnen bei der Discussion Gelegenheit gegeben werden, zweckmäßige Vorschläge zu thun. Wenn ferner ein geehrter Abgeordneter anführt, sie sei nicht erschöpfend genug, so wird nachgeholfen werden können, namentlich durch und nach dem Erlaß dieses Gesetzes. Es ist aber auch bemerkt worden, sie sei verfassungsmäßig nicht zulässig gewesen. Dem, meine Herren, muß die Regierung widersprechen. Gewiß wird die Regierung genau beachten, daß Gesetze und authentische Interpretation nur auf verfassungsmäßigem Wege erlassen werden. Dafür gibt ja diese Gesetzbvorlage den deutlichsten Beweis; denn war auch das Cultusministerium der Ansicht, daß die Vertretung der Schulgemeinde in ihren Rechten durch den Gemeinderath schon aus dem Schulgesetze und der Landgemeindeordnung folge, so haben doch die obersten Justizbehörden dies bezweifelt, und eben deshalb ist das Gesetz zu Lösung dieses Zweifels vorgelegt worden. Wenn er nicht schon früher durch eine authentische Interpretation nach §. 88 der Verfassungsurkunde gelöst worden, so beruht dies auf einer Ansicht, die die Stände wenigstens nicht tadeln werden, daß die Staatsregierung über eine Frage, die Zweifel zuläßt, und über die Art ihrer Lösung die Ansichten der Stände hören will; denn nicht überall in den Gemeinden scheint man damit einverstanden, daß der Gemeinderath so unbedingt auf Kosten der einzelnen Gemeindeglieder bewilligen, sie in ihrer Willensfreiheit beschränken könne. Deshalb hat die Regierung vorgezogen, das Gesetz nicht nach

§. 88 der Verfassungsurkunde zu geben, sondern erst den Ständen vorzulegen. Wenn dennoch die Deputation glaubt, es wäre die Verordnung nicht verfassungsmäßig, oder es hätte schon der Inhalt jener Verordnung nach §. 88 der Verfassungsurkunde ausgesprochen werden sollen, so scheint dies auf einer Ansicht zu beruhen, die auf einer Auslegung des materiellen Inhalts des Schulgesetzes selbst basiert ist. Es kommt die Deputation mit der Regierung um deshalb in Conflict, weil die Deputation im Schulgesetze die Vertretung der Schulgemeinde durch den Gemeinderath bereits ausgedrückt findet, und indem sie das in diesem Gesetze findet, findet sie das auch in der Verordnung von 1841, und ebenso in dem gegenwärtig vorliegenden wieder. Das ist nicht der Fall. Es ist bereits von Seiten des Herrn Cultusministers erwähnt worden, welches eigentlich die Bedeutung der Schulvorstände nach dem Schulgesetze war. Sie war nämlich diese, daß sie sollten eine Curatelbehörde für die Schule bilden, sie sollten das Beste der Schule besorgen und zugleich das Interesse der Schulgemeinde, insoweit das Interesse der Schulgemeinde mit dem der Schulanstalt selbst sich vereinige und identisch sei, wahrnehmen. Die Frage aber: wie eine Schulgemeinde nach außen hin, und namentlich im Rechtswege, in Processen vertreten werden könne, wie sie verbindliche Erklärungen abgeben, wie sie in Fällen, wo ihre Rechte mit dem Interesse der Schule nicht zusammenfallen, sich erklären können, ob durch den Schulvorstand und nach Einführung der Landgemeindeordnung durch den Gemeinderath? diese Frage war eine bestrittene. Die oberste Justizbehörde hat sie verneint auf den Grund, daß nach der Proceßordnung jede Gemeinde nur durch Syndicen vertreten werden solle, und daß dieser oberste Grundsatz des Gesetzes nicht ausdrücklich aufgehoben worden sei; denn wenn auch die Städteordnung und Landgemeindeordnung diese in Beziehung auf die politischen Gemeinden geändert, so wären doch die politischen Gemeinden mit den Schulgemeinden nicht identisch. Hierin liegt der Zweifel, der durch das Gesetz gelöst werden soll. Die geehrte Deputation gibt dem Schulgesetze dieselbe Auslegung, die das Cultusministerium ihm früher gab; sie ist daher auch mit dem Gesetzentwurfe vollkommen einverstanden. Aber aus dieser materiellen Ansicht über das Schulgesetz scheint ein Irrthum hervorzugehen, indem sie glaubt, die Verordnung von 1841 sei formell nicht zulässig gewesen, weil sie materiell das schon enthalte, was der vorliegende Gesetzentwurf gesetzlich erst aussprechen solle. Dies ist keineswegs der Fall. In der Verordnung von 1841 ist bestimmt worden, wie die Schulvorstände gebildet werden sollen. Es ist ferner bestimmt worden, welche Geschäfte den Schulvorständen als Curatelbehörde übergeben werden sollen und welche Geschäfte den Gemeinderäthen verbleiben. Ob aber durch den Gemeinderath da, wo eine verbindliche Erklärung abzugeben ist, die Gemeinde gültig vertreten werde, das ist in jener Verordnung nicht ausgedrückt, und das ist der Unterschied zwischen jener Verordnung und diesem Gesetze, indem in diesem Gesetze nur von der Vertretung der Gemeinden die Rede ist. Die Bestimmung in §. 2 enthält die eigentliche gesetzliche Bestimmung: „Die gerichtliche und außer-